Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Autostromprodukt „RODAUSTROM Mobil“ der Energieversorgung Rodau GmbH

Gültig ab: 01.03.2022

1. Vertrag, Vertragsschluss und Vertragsbestandteile

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Autostromtarifs und seiner Services („AGB“) regeln das von der Energieversorgung Rodau GmbH („EVR“) dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht des Autostromtarifs und dessen Services, u.a. den Zugang zu EVR-Ladestationen sowie die Nutzung der Ladestationen von Roaming-Partnern durch die App/ Webanwendung oder die Nutzung der Ladekarte(n) (nachfolgend zusammengefasst: „Ladekarte“) kann.

1.2. Vertragsbestandteile des Vertrags zwischen dem Kunden und EVR sind diese AGB, das Online-Registrierungsformular, die Vertragsbestätigung von EVR, die Zugangsdaten zur Benutzung der Ladeinfrastruktur (Contract-ID) und die ausgehändigte Ladekarte. Die Ladekarte bleibt im Eigentum der EVR und ist auf Verlangen der EVR zurückzugeben.

1.3. Der Nutzungsvertrag kommt durch die Vertragsbestätigung von EVR in Textform zustande.

1.4. Das Nutzungsrecht der Ladestationen beginnt mit Abschluss der Registrierung in der App bzw. mit dem Zugang der Contract-ID sowie der Ladekarte beim Kunden.

1.5. Der Kunde wird die an der Ladeinfrastruktur bezogene Energie ausschließlich zur Versorgung seines eigenen Elektrofahrzeugs, für private Fahrzeuge, nutzen. Das Laden von Fahrzeugen, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden (z.B. Taxen) ist nicht gestattet. Die monatliche Abnahmemenge ist auf 300 kWh/ Kunde begrenzt. Nach Abschluss des Ladevorgangs sind die Ladestation und der dazugehörige Standplatz unverzüglich freizugeben.

1.6. Der Privatkundentarif steht nur Verbrauchern im Sinne des §13 BGB vor. Die EVR behält sich vor, eine entsprechende Einordnung des Kunden vorzunehmen.

1.7. Pro Kunde werden maximal zwei Ladekarten durch EVR ausgegeben. EVR behält sich ausdrücklich vor, Verträge mit Kunden, die den Autostromtarif widerrechtlich nutzen oder die maximal zulässige Anzahl von Ladekarten überschreiten, fristlos zu kündigen.

1.8. Dem Kunden ist das Laden von Fahrzeugen an öffentlichen Ladepunkten, die der Kunde selbst betreibt, unter Nutzung des Ladestromtarifs der EVR nicht gestattet. Das Recht des Kunden, von ihm selbst betriebene Ladesäulen, die ausschließlich seinem Eigenverbrauch dienen, zu nutzen, bleibt hiervon unberührt

2. Vertragslaufzeit, Kündigung

2.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.2. Der Vertrag kann, ohne Einhaltung einer Frist, von beiden Seiten in Textform gekündigt werden.

2.3. Im Falle einer Kündigung hat der Kunde etwaige Ladekarten an EVR zurückzugeben.

2.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß §314 BGB bleibt unberührt.

3. Vertragsänderungen

3.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die EVR kann die Regelungen dieses Vertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die EVR unzumutbar wird.

3.2. Vertragsänderungen werden den Kunden mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von der EVR bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

3.3. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn EVR die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die EVR den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EVR soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 2.2 bleibt hiervon unberührt.

4. Zugangsberechtigung

4.1. Die Contract-ID sowie die Ldaekarte ermöglichen die Identifizierung des Kunden zur Freischaltung der Ladeinfrastruktur der EVR und der EVR Roaming-Partner.

4.2. Die Weitergabe oder Übertragung der Contract-ID sowie der Ladekarte an Dritte ist nicht gestattet. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und der Ladekarte. Sollte die Vermutung bestehen, dass nicht berechtigte Dritte Kenntnis von der Contract-ID erlangt haben, ist der Kunde verpflichtet, die EVR hierüber unverzüglich per E-Mail (emobilitaet@ev-rodau.de) zu informieren.

4.3. Bei Verlust der Ladekarte ist der Kunde verpflichtet, die EVR hierüber unverzüglich per E-Mail (emobilitaet@ev-rodau.de) zu informieren. Die EVR verpflichtet sich, die Ladekarte sowie die Contract-ID des Kunden unverzüglich nach Mitteilung zu sperren und wird den Kunden über die Sperrung informieren. Der Kunde stellt die EVR von sämtlichen Ansprüchen frei, die bis zur Mitteilung des Verlusts der Ladekarte bzw. der Contract-ID entstehen.

4.4. Der Kunde schließt in eigener Verantwortung sein Elektrofahrzeug an die Ladeinfrastruktur des Ladeinfrastrukturbetreibers an. Ihm obliegt die

ordnungsgemäße Verwendung eines für die Belastungskapazität zugelassenen Ladekabels als auch die Überwachung des Ladevorgangs selbst. Sollten Beschädigungen, insbesondere Risse, Blankstellen am Ladekabel) festgestellt werden, ist es dem Kunden untersagt, einen Ladevorgang zu starten. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten.

4.5. Es ist strengstens verboten, die Ladeinfrastruktur in irgendeiner Form zu manipulieren.

4.6. Sollte der Kunden Beschädigungen oder Fehler an der Ladeinfrastruktur, hat der Kunde diese über die auf der Ladeinfrastruktur angebrachte Störungshotline zu melden.

4.7. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Rechnungsanschrift der EVR unverzüglich mitzuteilen.

4.8. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

5. Preise und Preisanpassung

5.1. Das Nutzungsentgelt unterliegt einem einseitigen Preisbestimmungsrecht von EVR und richtet sich nach den Preisen, die bei Vertragsschluss für das gewählte Produkt gelten.

5.2. Preisänderungen durch EVR erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen.

5.3. EVR behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern.

5.4. Ändert EVR die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird EVR den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. EVR soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

5.5. Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.2 bis 5.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

6. Messung, Abrechnungsgrundlage, Abrechnung

6.1. Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen sowie der Nutzungszeitraum in der jeweiligen Ladeinfrastruktur gemessen. Die an der Ladeinfrastruktur vom Kunden bezogene und durch den Ladeinfrastrukturbetreiber gelieferte Energiemenge sowie der Nutzungszeitraum werden von EVR mit dem vertraglich vereinbarten Preis abgerechnet.

6.2. EVR ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die vom Ladeinfrastrukturbetreiber übermittelten Ladedaten zu verwenden.

6.3. Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail an den Kunden und gesondert von etwaigen anderen Vertragsbeziehungen des Kunden mit EVR monatlich für die im Vormonat gemäß Ziffer 4.1 durch den Kunden genutzte Ladeinfrastruktur, soweit im Vormonat Ladeinfrastruktur genutzt wurde und EVR die Verbrauchsdaten vom Ladesäulenbetreiber rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden. Die Rechnung enthält auch Angaben zu den Einzelverbräuchen je Ladevorgang (Zeitpunkt, Ort, Menge).

6.4. Rechnungen werden zu dem von EVR angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

6.5. Ändern sich während eines Abrechnungszeitraums die Preise gemäß Ziffer 5.2, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch und Nutzungszeit zeitanteilig berechnet.

7. Zahlungsweise

7.1. Zahlungen für Rechnungen des Kunden können durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) erfolgen. Die dafür erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

7.2. Der Kunde hat EVR die erforderlichen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte SEPA-Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

8. Zahlungsverzug

8.1. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der EVR angegebenen Fälligkeits-termins angemahnt.

8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann EVR, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Pauschale für jede Mahnung beträgt 1,20 €. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der EVR kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die EVR die Berechnungsgrundlage nachweisen.

9. Sperrung der Contract-ID und Ladekarte

9.1. EVR ist berechtigt, die an den Kunden übermittelte Contract-ID sowie die ausgegebene Ladekarte zu sperren, wenn der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde. In diesen Fällen unterrichtet EVR den Kunden über die Sperrung der Zugangsdaten unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit gesetzlich zulässig, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung. Bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen ist EVR berechtigt, das Zugangsrecht zur Ladestation durch Sperrung der Contract-ID sowie der ausgehändigten Ladekarte zu versagen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Sperrung von Contract-ID sowie der ausgehändigten Ladekarte außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende

Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. EVR kann mit der Mahnung zugleich die Sperrung der Contract-ID sowie der Ladekarte androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

9.2. EVR hat die Sperrung durch Freischaltung der Contract-ID und der Ladekarte unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Sperrung und Freischaltung der Contract-ID und der Ladekarte ersetzt hat.

9.3. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.

10. Haftung

10.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen der Ladeinfrastruktur sind gegen den jeweiligen Ladeinfrastrukturbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Ladeinfrastrukturbetreibers teilt EVR dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.

10.2. EVR haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. EVR haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der EVR aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

11. Datenschutz

Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der EVR bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Näheres können Sie der Datenschutzinformation entnehmen.

12. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung so zu ändern, dass der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

13. Verbraucherinformationen

13.1. Informationen zur Online-Streitbeilegung
Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgendem Link zu erreichen: http://ec.europa.eu/consumers/odr

13.2. Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Autostromtarifs und seiner Services Gültig ab: 01.10.2020 Stand: 19.08.2020 Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice

Postfach 8001,
53105 Bonn
Mo.-Fr.9 bis 15 Uhr
Tel. 030 22480-500
Fax: 03022480-323
E-Mail: verbraucherservice-enegie@bnetza.de

13.3. Schlichtungsstelle Energie e.V.: Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher i. S.d. § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der EVR Kundenservice kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die EVR sind zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133,
10117 Berlin

Tel. 030 2757240-0
Fax 030 2757240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

13.4. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

14. Sonstiges

14.1. Die EVR kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

14.2. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der EVR bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

15. Anbieterkennzeichnung

Energieversorgung Rodau GmbH |
Philipp-Reis-Straße 7 | 63110 Rodgau

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Bis zur Neuwahl vertreten durch den stellv. AR-Vorsitzenden, Richard Schmitz (§ 107 Abs. I AktG)

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Markus W. Ebel-Waldmann

Betriebswirt (VWA) Dirk Schneider
(stellvertretend)

Handelsregister:
AG Offenbach / Main HRB 48744

Kontaktmöglichkeit:
Telefon: 06106 8296 0
Telefax: 06106 8296 4990
E-Mail: info@ev-rodau.de
Internet: www.ev-rodau.de

USt-Id-Nr.: DE 302231162